



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2006

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Master-Studiengang Biological Sciences**

vom 5. Oktober 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 4.3
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences	Stand: 05.10.2006
vom 5. Oktober 2006	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), haben der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 sowie der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 5. Oktober 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 12. August 2005 (Amtl. Bekm. 30/2005) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 5. Oktober 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 17 (Art und Umfang der Prüfung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) der schriftlichen Prüfung über einen Kompaktkurs aus dem Gebiet Mikrobiologie, oder Pflanzenphysiologie, oder Tierphysiologie
- b) dem Abschlusskolloquium
- d) der Masterarbeit“

2. § 18 (Prüfungsleistung, Leistungsnachweise und Prüfungstermine) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistung für den Kompaktkurs wird in einer 2 - 3-stündigen Klausur erbracht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Mitarbeit – durch Anfertigung von Protokollen über die verlangten und durchgeführten Versuche und Abhaltung eines Seminarvortrags – in drei Vertiefungskursen nachzuweisen.“

3. § 20 (Gesamtnote) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote ergibt sich gemäß § 10 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel aus

- a) der ungerundeten Note der Prüfungsleistung über einen Kompaktkurs
- b) der ungerundeten Note für das Abschlusskolloquium
- c) der ungerundeten Note für die Masterarbeit, wobei diese Note zweifach gewichtet wird“

4. In § 24 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen) wird folgender neuer Absatz angefügt:

- (4) Die Änderungen der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2006 treten nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Diese Änderungen gelten für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studienjahr 2006/2007 beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag die Masterprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12.8.2005 ablegen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung treten nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Diese Änderungen gelten für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studienjahr 2006/2007 beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag die Masterprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12.8.2005 ablegen.

Konstanz, 5. Oktober 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor